

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Instrumentalsolist/in (auch mit Schwerpunkt Alte Musik oder Neue Musik), M.Mus.
Hochschule:	Universität der Künste Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Mindestumfang von 240 ECTS-Punkten vorangegangener Studien muss in den Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Sollen sich auch Bewerber und Bewerberinnen mit weniger als dem vorausgesetzten Umfang bewerben können, müssen die Verfahrensregeln transparent dargestellt werden, wie die fehlenden ECTS-Punkte nachgeholt und erworben werden können. (§ 8 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seinen Beschluss mit folgendem Hinweis:

Die Erfolgsquote wird im Akkreditierungsbericht nicht explizit thematisiert. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Studienerfolgs- bzw. Abschlussquoten im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems systematisch erhoben werden müssen. Andernfalls ist die gemäß § 14 BlnStudAkkV erforderliche gutachterliche Überprüfung des Studienerfolgs auf Grundlage valider Daten

nicht möglich. Da sich aus der im Akkreditierungsbericht dokumentierten durchschnittlichen Studiendauer sowie dem Verhältnis von durchschnittlicher Anzahl der Studienanfängerinnen/ Studienanfänger pro Jahr zu durchschnittlicher Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr keinerlei Hinweise auf Auffälligkeiten ergeben und das Gutachtergremium zudem die Studierbarkeit des Studiengangs positiv bewertet, liegt aus Sicht des Akkreditierungsrates jedoch kein Grund für die Erteilung einer Auflage vor.